

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 an einem Gymnasium zum Schuljahr 2023/ 2024

Schüler/ in

Vorname, Name _____

Wohnanschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Muttersprache _____

abgebende Schule _____

Schullaufbahneempfehlung:

Ja

Nein

LRS:

Ja

Nein

(Bitte beifügen)

Sorgeberechtigte

	<i>1. Sorgeberechtigte(r)</i>	<i>2. Sorgeberechtigte(r)</i>
Name, Vorname		
Anschrift falls abweichend von Anschrift der Schülerin/ des Schülers		
Erreichbarkeit privat/ mobil		
Erreichbarkeit dienstlich		
weitere Erreichbarkeit zur Abholung der Schülerin/ des Schülers		
E-Mail:		

Fotoerlaubnis:

Ja

Nein

Nachweis zur Masernimmunität liegt vor:

Ja

Nein

2. Fremdsprache:

Latein

Französisch

Teilnahme am Religionsunterricht:

evangelisch

katholisch

Teilnahme am Ersatzunterricht:

Philosophieren mit Kindern (PmK)

Unverbindliche Angabe einer/s Mitschülerin/ Mitschülers: _____

Oben genannte(r) Schülerin/ Schüler wird an folgender Schule angemeldet:

*siehe Rückseite

Elbe-Gymnasium Boizenburg

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Anlage:

Die Kopie des Halbjahreszeugnisses sowie die Schullaufbahneempfehlung des laufenden Schuljahres sind zeitnah nach Erhalt am Elbe-Gymnasium abzugeben.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen ... zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten...

Unabhängig von dieser ab dem Schuljahr 2010/2011 gemäß § 143 Absatz 10 SchulG M-V auf drei Jahre befristet geregelten freien Schulwahl, ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Schulträger nur die Pflicht die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 45 Absatz 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist bei den zuständigen Schulträgern der Gymnasien zu erfragen.